

**KG ANSTELER BURGRITTER
VON 1986 e.V.**

- SATZUNG -

Fassung vom 06. Juni 2018

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wesen und Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Auflösung des Vereins
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Pflichten und Rechte
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Organe der Gesellschaft
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Wahlordnung
- § 13 Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
- § 15 Tanzgruppen der Gesellschaft
- § 16 Zusatzregelungen
- § 17 Rechnungsprüfer
- § 18 Soziale Fürsorge
- § 19 Schlussbestimmungen

SATZUNG

der Karnevalsgesellschaft

"KG Ansteler Burgritter von 1986 e.V."

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt folgenden Namen:
"KG ANSTELER BURGRITTER von 1986 e.V.", nachstehend Gesellschaft genannt.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 41569 Rommerskirchen (Anstel) und ist unter dem o. a. Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Grevenbroich eingetragen.

§ 2

Wesen und Zweck

1. Die Gesellschaft ist eine Vereinigung von Personen, die die für eine Karnevalsgesellschaft übliche Brauchtumpflege fördert und beleben wollen; insbesondere will sie die Jugend für diese Brauchtumpflege begeistern und den geselligen Umgang fördern.
2. Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Gesellschaft verfolgt ihre Ziele durch:
 - a) Durchführen von Versammlungen
 - b) Organisieren von alljährlichen Rosenmontagsumzügen
 - c) Teilnahme an Umzügen und Auftritten
 - d) Veranstalten von Gesellschaftsabenden und/oder Ausflügen
 - e) Anhalten von Jung und Alt zur Teilnahme und aktivem Mittun bei gesellschaftsspezifischen Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 1.1.1977
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Gesellschaftsvermögen an eine dann zu bestimmende Institution – in Abstimmung mit dem Finanzamt -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede Person werden, die sich für den Karneval und das damit verbundene Brauchtum interessiert.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich zu stellen.
3. Das Gesuch muss an den Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme mehrheitlich entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
4. Mit Aufnahme erklärt sich das Mitglied mit der Speicherung seiner persönlichen Daten gem. § 3 Bundesdatenschutzgesetz einverstanden.

§ 6

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Jedes Mitglied sollte sich nach besten Kräften bemühen, sich an den Aktivitäten der Gesellschaft zu beteiligen.
3. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, sich um ein Vorstandsamt bei anstehenden Wahlen zu bewerben, sofern es mindestens 21 Jahre alt ist und der Gesellschaft wenigstens ein Jahr angehört (passives Wahlrecht).

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Gesellschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch aus Auseinandersetzungen und/oder auf Erstattung von Aufnahme- bzw. Mitgliedsbeiträgen steht ihm nicht zu.
2. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft schädigt oder wenn es mit dem Jahresbeitrag verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung der Gesellschaft.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich ist eine General-Mitgliederversammlung durchzuführen. Ort, Termin und Tagesordnung werden spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich bekannt gegeben.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Die Einladung erfolgt wie unter § 9 Ziffer 1 beschrieben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Vorstand beantragt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, welche den Vorstand dazu veranlassen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, 1. Geschäftsführer oder 1. Kassierer geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Zur Stimmabgabe sind alle Mitglieder berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (aktives Wahlrecht).
5. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer 3/4-Mehrheit der gültigen anwesenden Stimmen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Prüfer, die einmal jährlich, möglichst in der ersten Versammlung eines jeden Geschäftsjahres (1. April bis 31. März), zu erstatten sind.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Aktivitäten und Veranstaltungen
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung der Gesellschaft.

2. Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer
- 1. Geschäftsführer
- 2. Geschäftsführer
- 1. Kinder- und Jugendwart
- 2. Kinder- und Jugendwart
- 1. Wagenbaumeister
- 2. Wagenbaumeister
- Dreigestirn der neuen Session
- Prinzenführer des Dreigestirns

Zum vertretungsberechtigten Vorstand gehören:

- 1. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 1. Geschäftsführer

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.

3. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis dahin kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Aufgabe aus diesem Amt beauftragen.

§ 12 Wahlordnung

Wahlen für Ämter der Gesellschaft sind wie folgt durchzuführen (Wahlordnung):

1. Der Versammlungsleiter stellt das Amt zur Wahl
2. Die Versammlung wählt einen Wahlleiter, der möglichst neutral sein sollte
3. Der Wahlleiter fordert anschließend die Versammlung zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf
4. Abstimmung über die Wahlvorschläge, auf Antrag geheim
5. Auswertung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlleiter
6. Annahme oder Ablehnung der/des gewählten Kandidatin/Kandidaten
7. Bestätigung der Wahl durch den Wahlleiter

§ 13
Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Verwaltung des Gesellschaftsvermögens
 - Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Erstattung der Tätigkeitsberichte
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - Ausschluss eines Mitgliedes mit Stimmenmehrheit.
2. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand auf der darauf folgenden Vorstandssitzung mit mindestens einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit genehmigt werden muss.

§ 14

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind gemäß dieser Satzung beigefügten Anlage 1 definiert. Im Falle von Verhinderungen, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit wird das betreffende Vorstandsmitglied von seinem Amtspartner (1. bzw. 2. Amtsinhaber) vertreten.

Grundsätzlich gilt:

1. Der 1. und 2. Vorsitzende sind die Repräsentanten der Gesellschaft. Sie haben dafür Sorge zu tragen, die Gesellschaft nach besten Kräften und Gewissen zu führen.
2. Der 1. und 2. Kassierer sind für das Finanzwesen der Gesellschaft verantwortlich. Sie haben alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Sie haben den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Geldmittel sind bankmäßig auf einem Sparbuch oder sonstigem Konto anzulegen.
Größere Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, kleine Ausgaben sind nachträglich vom Vorstand genehmigen zu lassen.
3. Der 1. und 2. Geschäftsführer sind für das Schriftwesen der Gesellschaft verantwortlich. Sie führen und verwahren das gesamte Schriftwerk.
4. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind befugt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Gesellschaft werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes abgegeben. Eines dieser Mitglieder sollte der 1. Vorsitzende 1. Geschäftsführer oder 1. Kassierer (vertretungsberechtigter Vorstand) sein.
5. Der 1. und 2. Jugendwart sind die Bindeglieder zwischen den Tanzgruppen, Eltern, Trainern und dem Vorstand. Sie vertreten die Interessen der Vereinsjugend bis zu einem Alter von 18. Jahren im Vorstand. Gleichzeitig haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die Tanzgruppen die Gesellschaft durch positives Erscheinen und Auftreten bei Aktivitäten und Veranstaltungen unterstützen und präsentieren.

§15 Tanzgruppen der Gesellschaft

1. Aufnahmekriterien

Aufnahmeentscheidungen werden in erster Linie von den Trainern der jeweiligen Tanzgruppe getroffen. Sollte es hierzu jedoch berechtigte Einwände mehrerer Mitglieder der Gesellschaft geben, so ist unter Leitung eines Jugendwartes eine Anhörung der verschiedenen Parteien durchzuführen und eine mehrheitliche Entscheidung über die Aufnahme bzw. Ablehnung zu treffen.

Hinsichtlich der Alterszugehörigkeit ist dafür Sorge zu tragen, dass das Bewerber/-in -Alter dem Tanzgruppen-Altersdurchschnitt weitestgehend entspricht und hierdurch ein homogenes Gesamtauftrittsbild sichergestellt wird.

2. Ausschluss

Verhaltensweisen, welche der Tanzgruppen-Gemeinschaft bzw. dem Ansehen der Gesellschaft schaden, sind einem Jugendwart zu melden. Bei einer berechtigten Klage hat der Jugendwart das Recht, eine Versammlung im Kreise der Trainer, der beiden Jugendwarte und eines weiteren Vorstands-Mitgliedes der Gesellschaft einzuberufen, in welcher nach Anhörung der verschiedenen Parteien ein etwaiger Ausschluss erfolgen kann.

§16 Zusatzregelungen

Zusatzregelungen, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft in der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt. Diese Regelungen, welche in der Mitgliederversammlung bei Bedarf auch ergänzt werden können, sind bis auf weiteres gültig.

§ 17

Rechnungsprüfer

Am Ende des Geschäftsjahres erfolgt eine Kassenprüfung durch zwei Mitglieder der Gesellschaft, welche als Rechnungsprüfer in der General-Mitgliederversammlung gewählt werden müssen. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft sein.

Die Rechnungsprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Belege und Vermögensanlagen. Zur Jahresrechnung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung.

§ 18

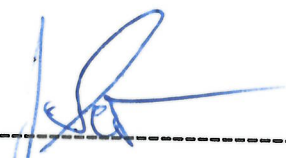
Soziale Fürsorge

1. Die Gesellschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.
2. Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn er nachweislich nicht aufgebracht werden kann. Bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist dies wieder rückgängig zu machen.

§ 19

Schlussbestimmungen

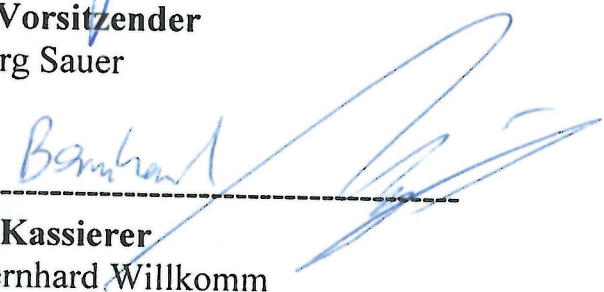
1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen bei Aufnahme in die Gesellschaft keine Aufnahmegebühr und keine Mitgliedsbeiträge.
3. Der jährlich festzusetzende Jahresbeitrag kann auch in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden.
4. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06. Juni 2018 beschlossen und tritt sofort in Kraft.



1. Vorsitzender
Jörg Sauer



1. Geschäftsführer
Michael Willmann



1. Kassierer
Bernhard Willkomm

Anlagen:

1. Aufgaben der Vorstandsmitglieder
2. Zusatzregelungen

KG Ansteler Burgritter von 1986 e.V.
Anlage 1: Aufgaben der Vorstandsmitglieder gemäß §14 der Satzung vom 10.10.2018

Pos.	Verantwortlich für:	1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	1. Geschäftsführer	2. Geschäftsführer	1. Kassierer	2. Kassierer	Jugendwartin	Wagenbaumeister
		Jörg Sauer	Happy Dotten	Michael Willmann	Dieter Hilgers	Bernhard Willkomm	Gerrit Honerbach	Andrea Wüster	Wolfgang Böhm
1	Terminplan für die Session	X							
2	Programmablauf der Sessionseröffnung, Weiberfastnacht, Karnevals-Samstag, Rosenmontag	X							
3	Moderation der Veranstaltungen	X					X		
4	Orden (Angebot, Erstellung, Verteilung)	X							
5	Verwaltung des Vereinsordens/KG-Aufnäher	X							
6	Meldung/Teilnahme an Veranstaltungen und Kartenbestellung (Sitzungen, Kölnarena etc.)	X							
7	Kontakt zur Förderung europ. Narren	X							
8	Organisation der VV und MV inkl. Einladungsschreiben und Agenda	X							
9	Einladungsschreiben an Gäste zur Sessionseröffnung und zum Sommerfest	X							
10	Aktualisierung der Mitglieder-Datei	X							
11	Musik (DJ, Hobbymusikanten für Altweiber und Tambourkorps Rosenmontag)	X							
12	Sessionsheft	X							
13	Plakaterstellung für die Veranstaltungen	X							
14	Organisation des Rosenmontagzuges (Anmeldung, Ausschreibung etc)	X							
15	Buchung der Räumlichkeiten (z.B. Schützenhalle) und Schlüsselorganisation	X							
16	Ansprechpartner Wurfmaterial (Organisation, Team)	X							
17	Zugleitung (Rosenmontagzug)	X	X						
18	Organisation von Fischessen, Sommer-/Grillfest, Karn.-Sonntag		X			X			
19	Reinigung/Lagerung der Dreigstirn-Kostüme		X						
20	Vereinskleidung		X						
21	Kassen- und Kontoführung			X					
22	Inseratgelder- & Mitgliedsbeitragsverwaltung			X					
23	Spenden-/Fördergelde (z.B. Banken/Gemeinde)			X					
24	Jährliche Meldungen an und Kontakt mit Versicherung			X					
25	Protokollführung bei Versammlungen				X				
26	Pressewart				X				
27	KG Webseite - Abstimmung mit Webmaster				X				
28	Jährliche Meldungen an Gemeinde (Veranstaltungskalender)				X				
29	Dorfsammlung (Teambildung, Organisation)	X				X			

Anlage 1: Aufgaben der Vorstandsmitglieder gemäß §14 der Satzung vom 10.10.2018

Pos.	Verantwortlich für:	1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	1. Geschäftsführer	2. Geschäftsführer	1. Kassierer	2. Kassierer	Jugendwartin	Wagenbaumeister
		Jörg Sauer	Happy Dotten	Michael Willmann	Dieter Hilgers	Bernhard Willkomm	Gerit Honerbach	Andrea Wüster	Wolfgang Böhm
30	Organisation Mitfahrt auf dem Prinzenwagen					X			
31	Kassieren bei KG Veranstaltungen (Team-Organisation)			X			X		
32	Jährliche Meldung der Veranstaltungen an die GEMA						X		
33	Organisation Plakatverteilung für die Veranstaltungen						X		
34	Verwaltung der Tanzgruppen-Kostüme							X	
35	Organisation eines Elternstabs für Fahrdienst, Aufsicht, Sonstiges							X	
36	Verwaltung der Tanzgruppenkassen							X	
37	Terminplanung / Ausflugplanung							X	
38	Einberufung und Durchführung von Tanzgruppen-Elternversammlungen							X	
39	Meldung über Neuerungen in den Tanzgruppen an 1. Vorsitzenden (inkl. Ausscheiden/Neuanträge) & Mitgliedsantrag-Einholung)							X	
40	Traktorfahrer für die Umzüge Roki/Anstel								X
41	Wagen-Begleitpersonal (Wagenengel) für Umzüge Roki/Anstel								X
42	Organisation des Wagenbaus (Teambildung, Terminplanung, Werkzeugplanung, Fertigstellung)								X

Geschäftsführender/Vertretungsberechtigter Vorstand gem. Vereinsregister

KG Ansteler Burgritter von 1986 e.V.

Anlage 2: Zusatzregelungen zu § 16 der Satzung vom 04.10.2012

Regelung 1 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.02.2011

Vereinskleidung: Die KG bezuschusst die Anschaffung des KG Polo-Shirts mit 5,- EURO. Ergänzend: Dieser Zuschuss gilt jedoch nur einmalig und nur für Mitglieder der KG!

Regelung 2 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.2011

Fußgruppe der Tanzmädchenerlern: Das Wurfmaterial wird von den Eltern selbst organisiert. Bezüglich eines Kostüms in Vereinsfarben müsste von den Eltern ein Konzept vorgelegt werden.

Regelung 3 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.05.2011

Kriterien für die Ernennung zum Senator und Ehrensenator der KG:

a.) Kriterien für die Ernennung zum Senator:
Alter ab 60 Jahre und mind. 11 Jahre Vereinszugehörigkeit

b.) Ernennung zum Ehrensenator:
Für besondere Verdienste!

Regelung 4 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.10.2011:

Für die Mitfahrt auf dem Karnevalswagen am Karnevalssonntag und Rosenmontag wird die Umlage pro Person und je Umzug auf 25,00 Euro erhöht.

Regelung 5 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.10.2012

Ehrung für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder:
Die ausgeschiedenen Mitglieder erhalten für Ihre Verdienste im Vorstand der KG eine Dankes-Urkunde.

Regelung 6 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.10.2012

Ein Dreigestirn-Mitglied ist berechtigt, bei den Karnevalsumzügen ein Kind aus dem engsten Verwandtenkreis auf dem Prinzenturm mitfahren zu lassen. Die Genehmigung hierzu muss im Dreigestirn einstimmig erfolgen!

In jedem Fall ist die Aufsichtspflicht vom jeweiligen Dreigestirnmitglied sicherzustellen. Gleichmaßen muss die Aufsichtspflicht eines im Prinzenwagen-Mittelteil mitfahrenden Kindes von einem Erziehungsberechtigten sichergestellt sein.

Regelung 7 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.10.2013

Die Mitfahrt auf dem KG Prinzenwagen am Karnevals-Sonntag (Rommerskirchen) oder Rosenmontag (Anstel) ist für KG Mitglieder zu einem Beitrag von nur 25,- Euro/Mitfahrt (Stand 2013) möglich, wenn sich an folgenden Aktivitäten beteiligt wird: Halle schmücken und abschmücken, Dorfsammlung, Wagenbau/-abbau, Wurfmaterial packen und Wagen beladen, Tanzfestivalorganisation.

Ohne Mithilfe ist die Mitfahrt ALTERNATIV für KG Mitglieder für einen Beitrag von 50,- Euro/Mitfahrt möglich!

Kinder, dessen Aufsichtspflicht auch gemäß KG Satzung von einem Erziehungsberechtigten sichergestellt werden muss, zahlen bis zu einem Alter von 14 Jahren grundsätzlich 25,- Euro/Mitfahrt!

KG Ansteler Burgritter von 1986 e.V.

Verhaltensregeln

Gemäß §2 der Vereinssatzung ist die Gesellschaft eine Vereinigung von Personen, welche die für eine Karnevalsgesellschaft übliche Brauchtumpflege fördern und beleben will. Insbesondere will sie die Jugend für diese Brauchtumpflege begeistern und den geselligen Umgang fördern.

Als Grundlage eines friedvollen und vereinsgerechten Miteinanders sind daher folgende Verhaltensweisen unerlässlich und müssen aktiv von jedem Vereinsmitglied gelebt werden:

- Offenheit
- Ehrlichkeit
- Hilfsbereitschaft
- Fairness
- Verantwortungsbewusstsein
- Dialogfähigkeit
- Toleranz
- Respekt

Gemäß §7 Pkt. 4 der Vereinssatzung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft schädigt.

Als Vereinsschädigendes Verhalten zu bewerten ist unter anderem:

- Erhebung von nicht nachgewiesenen Anschuldigungen
- Üble Nachrede
- Verbreitung von Gerüchten
- Führen öffentlicher und negativer Diskussionen
- Anwendung körperlicher Gewalt

Dieses Verhalten kann im Sinne des Vereinsfriedens nicht geduldet werden und bei nachgewiesener Handhabung einen Ausschluss aus der KG zur Folge haben.

Gemäß §7 Pkt. 5 entscheidet über den Ausschluss der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung der Gesellschaft.

Diese Verhaltensregeln wurden festgelegt, um die Interessen, die Sicherheit und den Ruf des Vereins, seinen Mitgliedern und sonstigen Beteiligten zu schützen.